

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Stefan Gelbhaar (GRÜNE)

vom 04. Juli 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2016) und **Antwort**

#### Jugendkanal und Drittplattformen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche rechtlichen und medienpolitischen Spielräume ergeben sich für die Einspeisung von Angeboten des neuen Jugendkanals auf Drittplattformen infolge des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrags?

Zu 1.: Der Umfang und die Verbreitung des Jugendangebotes sind im neuen § 11 g Rundfunkstaatsvertrag abschließend von den Ländern als Staatsvertragsgeber vorgegeben. Medienpolitische Spielräume sind schon aus Gründen der erforderlichen gesetzlichen Präzisierung des Auftrages der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht gegeben.

Rechtlich sieht der neue § 11 g Absatz 5 Rundfunkstaatsvertrag vor, dass die Verbreitung des Jugendangebots auch außerhalb des für das Jugendangebot einzurichtenden Portals erfolgen kann, insbesondere auf Drittplattformen (wie z. B. YouTube oder Facebook). Die Entscheidung für eine solche Art der Verbreitung hat auf Grundlage einer Entscheidung zu erfolgen, ob die konkrete Form der Verbreitung journalistisch-redaktionell geboten ist. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

2. Wie bewertet der Senat, dass der Jugendkanal Inhalte Drittunternehmen/Drittplattformen zwecks Verbreitung zur Verfügung stellen soll? Welche Bedingungen sind an die Verfügbarmachung geknüpft?

Zu 2.: Angesichts der Nutzungsgewohnheiten der Zielgruppe ist davon auszugehen, dass das Jugendangebot die Zielgruppe nur dann erreichen können, wenn für die Verbreitung auch Drittplattformen in Anspruch genommen werden können.

Werbung, Sponsoring, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Negativliste als Anlage zum 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig.

Vor der Nutzung einer Drittplattform haben sich ARD und ZDF gegenüber dem Betreiber der Drittplattform auf dem Verhandlungsweg aktiv dafür einzusetzen, dass die vorgenannten Bedingungen erreicht werden.

Insbesondere im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer des Jugendangebots (u.a. beim Jugendmedienschutz und Datenschutz) sollen ARD und ZDF bezüglich der Drittplattformen durch einheitliche Richtlinien Klarheit darüber schaffen, auf Grundlage welcher Bedingungen ARD und ZDF Drittplattformen für das Jugendangebot nutzen.

3. Wie soll die angemessene Vergütung der Urheber\*innen der Jugendkanalangebote gewährleistet werden, bei Verbreitung der Inhalte auch durch Drittplattformen?

Zu 3.: Der Vergütungsanspruch von Urheberinnen und Urhebern sowie für Leistungsschutzberechtigte ergibt sich durch die allgemeinen Gesetze, insbesondere durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), die ARD und ZDF natürlich auch bei der Nutzung im Rahmen des Jugendangebotes zu beachten haben.

Zudem haben die Länder in der zu § 11e Absatz 3 n. F. des Rundfunkstaatsvertrages abgegebenen Protokollklärung die Erwartung geäußert, dass die Bemühungen um Vereinbarung ausgewogener Vertragsbedingungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und den Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie den Urheberinnen und Urhebern und Leistungsschutzberechtigten fortgesetzt werden. Um die Produzentinnen und Produzenten weiter in den Verhandlungen zu unterstüt-

zen, haben die Länder zudem die Erwartung geäußert, dass ARD, ZDF und DLR neben der Vereinbarung angemessener Lizenzvergütungen auch die von ihnen bei der KEF angemeldeten und von dieser anerkannten Programmmittel nur für diesen Zweck einsetzen.

4. Wie und wann wird bezüglich der Verbreitung der Jugendkanalangebote eine rechtlich zulässige Schranken-  
nutzung für Content und ggf. eine Abgabe an Verwertungsgesellschaften geregelt, was werden die konkreten Inhalte sein?

Zu 4.: Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob, wann und wie der Bundesgesetzgeber die Schrankenregelungen im Urheberrechtsgesetz - neben der beabsichtigten Novellierung des Urhebervertragsrechts - beziehungsweise die Regelungen zur Abgabe an Verwertungsgesellschaften in dem am 1. Juni 2016 in Kraft getretenen Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz) ändern will.

Berlin, den 20. Juli 2016

M i c h a e l M ü l l e r

Regierender Bürgermeister

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juli 2016)